

Freiberuflich tätige Ärzte gemäß ÄrzteG bzw. ZÄG

	Zutreffendes bitte ankreuzen				
	2 Mio. EUR	3 Mio. EUR	4 Mio. EUR	5 Mio. EUR	10 Mio. EUR
Gruppe 1	€ 156 <input type="checkbox"/>	€ 196 <input type="checkbox"/>	€ 226 <input type="checkbox"/>	€ 239 <input type="checkbox"/>	€ 349 <input type="checkbox"/>
Gruppe 2	€ 389 <input type="checkbox"/>	€ 469 <input type="checkbox"/>	€ 539 <input type="checkbox"/>	€ 579 <input type="checkbox"/>	€ 779 <input type="checkbox"/>
Gruppe 3	€ 590 <input type="checkbox"/>	€ 736 <input type="checkbox"/>	€ 798 <input type="checkbox"/>	€ 879 <input type="checkbox"/>	€ 1.139 <input type="checkbox"/>
Gruppe 4	€ 979 <input type="checkbox"/>	€ 1.129 <input type="checkbox"/>	€ 1.249 <input type="checkbox"/>	€ 1.339 <input type="checkbox"/>	€ 1.779 <input type="checkbox"/>
Gruppe 5	€ 498 <input type="checkbox"/>	€ 579 <input type="checkbox"/>	€ 649 <input type="checkbox"/>	€ 699 <input type="checkbox"/>	€ 889 <input type="checkbox"/>

Wohnsitzärzte gemäß Pkt. 4.12.

	Zutreffendes bitte ankreuzen				
	2 Mio. EUR	3 Mio. EUR	4 Mio. EUR	5 Mio. EUR	10 Mio. EUR
Gruppe 1	€ 117,00 <input type="checkbox"/>	€ 147,00 <input type="checkbox"/>	€ 169,50 <input type="checkbox"/>	€ 179,25 <input type="checkbox"/>	€ 261,75 <input type="checkbox"/>
Gruppe 2	€ 291,75 <input type="checkbox"/>	€ 351,75 <input type="checkbox"/>	€ 404,25 <input type="checkbox"/>	€ 434,25 <input type="checkbox"/>	€ 584,25 <input type="checkbox"/>
Gruppe 3	€ 442,50 <input type="checkbox"/>	€ 552,00 <input type="checkbox"/>	€ 598,50 <input type="checkbox"/>	€ 659,25 <input type="checkbox"/>	€ 854,25 <input type="checkbox"/>
Gruppe 4	€ 734,25 <input type="checkbox"/>	€ 846,75 <input type="checkbox"/>	€ 936,75 <input type="checkbox"/>	€ 1.004,25 <input type="checkbox"/>	€ 1.334,25 <input type="checkbox"/>
Gruppe 5	€ 373,50 <input type="checkbox"/>	€ 434,25 <input type="checkbox"/>	€ 486,75 <input type="checkbox"/>	€ 524,25 <input type="checkbox"/>	€ 666,75 <input type="checkbox"/>

Wohnsitzärzte, die aufgrund ihres Fachgebietes in Gruppe 1 eingestuft werden und auch eine notärztliche Tätigkeit gemäß § 40 ÄrzteG ausüben, sind wie freiberufliche Ärzte zu berechnen.

zusätzliche Tätigkeit als Psychologe und/oder Psychotherapeut

	Zutreffendes bitte ankreuzen	
	1 Mio. EUR	
Ein Fachbereich (gesetzlicher Deckungsumfang)	€	69 <input type="checkbox"/>
Beide Fachbereiche (gesetzlicher Deckungsumfang)	€	89 <input type="checkbox"/> gesamt

Zuschläge und Rabatte

	Zutreffendes bitte ankreuzen
Tätigkeit als LeiterIn einer öffentlichen oder privaten Krankenanstalt bzw. einer Krankenhausabteilung lt. Pkt. 4.6	Zuschlag 40 % <input type="checkbox"/>
Kontaktlinseninstitut angeschlossen an die Ordination eines Augenarztes	Zuschlag 40 % auf den Beitrag Augenarzt <input type="checkbox"/>
pensionierte Ärzte/Zahnärzte ohne eigene Ordination.	Rabatt 50 % auf Wohnsitzarzt <input type="checkbox"/>
Ärzte/Zahnärzte ohne eigene Ordination, die der Pflichtversicherung gem. ÄrzteG/ZahnärzteG unterliegen	Rabatt 25 % <input type="checkbox"/>

Jahresprämie inkl. Versicherungssteuer

EURO

Vertragslaufzeit

Die angegebenen Prämien gelten unter der Voraussetzung einer mindestens dreijährigen Vertragslaufzeit. Der früheste Termin zur Kündigung besteht daher jeweils zum 31.12. nach Ablauf von 3 vollen Kalenderjahren.

1. Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist der HYPOKRATES – Verein zur Förderung von Ärzteversicherungen, Meraner Straße 8/2.Stock, 6020 Innsbruck.

2. Versicherte Personen/Dauer Versicherungsschutz

2.1 Versicherte Personen sind die, mit ausdrücklicher, schriftlicher Erklärung, diesem Vertrag beigetretenen Ärzte der Humanmedizin und Zahnärzte.

2.2 Versicherungsschutz besteht unter der Voraussetzung der späteren Annahme ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Beitrittserklärung beim HYPOKRATES – Verein zur Förderung von Ärzteversicherungen oder bei der Ärzteservice Dienstleistung GmbH eingelangt ist, und von diesen Deckung mittels Deckungsbestätigung schriftlich bestätigt werden, jedoch nicht vor dem in der Beitrittserklärung angegebenen Beginn. Die schriftliche Deckungsbestätigung bewirkt den Einschluss des

darin namentlich genannten Arztes in den Gruppenvertrag als versicherte Person mit allen sich daraus ergebenden Rechten gegenüber dem Versicherer. Für Ärzte in Fachgruppen, die nicht ausdrücklich angeführt sind, sowie bei Vornahme von vorwiegend rein kosmetischen chirurgischen Behandlungen oder Eingriffen ohne medizinische Indikation gilt diese Deckungsautomatik nicht. Die Entscheidung über die Annahme dieser Ärzte bzw. über die Mitversicherbarkeit dieser Behandlungen kann nur auf Anfrage erfolgen

2.3 Der Versicherungsschutz endet

2.3.1 mit erklärtem Austritt, Streichung oder Kündigung der versicherten Person aus dem Gruppenvertrag.

2.3.2 bei Beendigung des Gruppenvertrages.

2.3.3 mit einer ausgesprochenen Kündigung gem. § 158 VersVG durch den Versicherer, der versicherten Personen oder durch den Versicherungsnehmer.

2.3.4 mit einer ausgesprochenen Kündigung gemäß § 39 VersVG bzw. einem Rücktritt gemäß § 38 VersVG durch den Versicherer oder den Versicherungsnehmer im Auftrag des Versicherers.

3. Der Versicherer

Der Versicherer dieses Gruppenvertrages ist die Zürich Versicherung-Aktiengesellschaft, Leopold-Ungar-Platz 2, 1190 Wien.

Aufsichtsbehörde: FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

4. Versichertes Risiko

4.1 Versichert gelten die namentlich genannten Ärzte der Humanmedizin, sowie Zahnärzte ausschließlich im vereinbarten Fachgebiet.

4.2 Änderungen des versicherten Tätigkeitsbereiches sind abweichend von Art. 2, Pkt.1 AHVB nicht automatisch versichert. Der neue Tätigkeitsbereich ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Versicherungsschutz für neue Tätigkeitsbereiche ist erst nach entsprechender schriftlicher Bestätigung durch den Versicherer gegeben. Auf die Rechtsfolgen der §§ 23 ff VersVG wird dezidiert hingewiesen.

4.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Tätigkeiten, zu denen der versicherte Arzt aufgrund der für seinen Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften berechtigt ist, ohne Rücksicht darauf, ob diese Tätigkeiten freiberuflich und/oder unselbstständig ausgeübt werden.

4.4 Für freiberufliche ärztliche/zahnärztliche Tätigkeiten entspricht der Deckungsumfang der Berufshaftpflicht der zwischen der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK) bzw. der Österreichischen Zahnärztekammer (ÖZÄK) und dem Verband der Versicherungsunternehmen (VVO) getroffenen Rahmenvereinbarung über die Vertragsbedingungen der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 117b, Abs. 1, Z. 22a ÄrzteG bzw. § 26c ZahnärzteG.

Gruppenpraxen können in diesem Gruppenvertrag nicht versichert werden

4.5 Mitversichert sind Anordnungen an andere Krankenhausärzte und nichtärztliches Personal, wenn sich der versicherte Arzt zu dem Krankenhaus in einem Angestelltenverhältnis befindet oder als ständig bestellter Konsiliararzt tätig ist. Bei Tätigkeiten als Belegarzt gilt sowohl die Behandlung eigener als auch die Behandlung fremder Patienten als mitversichert.

4.6 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Tätigkeiten des versicherten Arztes als Leiter einer öffentlichen oder privaten Krankenanstalt bzw. einer Krankenhausabteilung einer solchen (unabhängig davon, welche Bezeichnung dieses Institut trägt).

4.7 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Personenschäden, die Angehörigen des versicherten Arztes zugefügt werden.

4.8 Die persönliche Schadenersatzpflicht des Vertreters (beispielsweise mit einer sozialen Krankenversicherung vereinbarte Dauervertretung, Vertretung bei Urlaub, Krankheit oder Fortbildung) ist mitversichert, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Der Versicherungsschutz umfasst die unselbständige Ausübung ärztlicher Tätigkeiten, die in einer als Ausbildungsstätte anerkannten Einrichtung, im Rahmen von Lehrpraxen bzw. Lehrgruppenpraxen unter Anleitung und Aufsicht der auszubildenden Ärzte erbracht werden.

Der Versicherungsschutz hat auch für sonstiges in der Ordination angestelltes ärztliches und nichtärztliches Personal (Angehörige anderer Gesundheitsberufe) und Studenten im Zuge ihrer Ausbildung zum Humanmediziner (Famulanten) zu gelten.

4.9 Die Versicherung besteht auch für den Betrieb und Bestand einer Hausapotheke iSd Apothekengesetzes.

4.10 Die gerichtliche Tätigkeit gemäß § 2a SDG als Gutachter ist von der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 52d ÄrzteG und §26c ZahnärzteG nicht mit umfasst.

4.11 Aggregate Limit: Gemäß Art. 5, Pkt.2 AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle das 3-fache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme,

bis zu einer Grundversicherungssumme von 5 Mio.. Für die weiteren 5 Mio. Versicherungssumme leistet der Versicherer abweichend von Art. 5 Pkt. 2 AHVB für innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretene Versicherungsfälle das einfache der maßgebenden Versicherungssumme.

4.12 Besondere Vereinbarung für Wohnsitzärzte:

4.12.1 Wohnsitzärzte™ sind zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärzte bzw. Zahnärzte, die ausschließlich solche ärztliche Tätigkeiten ausüben, die weder eine Ordinationsstätte erfordern noch in einem Angestelltenverhältnis ausgeübt werden und auch als Wohnsitzarzt/Wohnsitzzahnarzt in die Ärzte- bzw. Zahnärztliste eingetragen sind.

4.12.2 Ärzte der Humanmedizin bzw. Zahnärzte, deren Tätigkeitsbereich nicht den Bestimmungen des Punktes 4.12.1 entsprechen bzw. darüber hinausgehen, sind – unabhängig davon, ob sie als Wohnsitzarzt/Wohnsitzzahnarzt bei der jeweiligen Ärztekammer/Zahnärztekammer geführt werden – als freiberuflich tätige Ärzte/Zahnärzte zu versichern.

4.13 Zusätzliche Tätigkeit als Psychologe oder Psychotherapeut

Für in diesem Gruppenvertrag versicherte Ärzte bzw. Zahnärzte, welche zusätzlich als Psychologe und/oder Psychotherapeut tätig sind, können die entsprechenden gesetzlichen Pflichtversicherungen gemäß § 39 Psychologengesetz bzw. § 16b Psychotherapiegesetz wie folgt mitversichert werden:

Deckungsumfang

4.13.1 Die Pauschalversicherungssumme beträgt EUR 1.000.000,- für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (reine Vermögensschäden sowie Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind) zusammen.

4.13.2 Versicherungsschutz besteht in diesem Rahmen für Schadenersatzansprüche, die aus der gesundheitspsychologischen und/oder klinischpsychologischen bzw. der psychotherapeutischen Berufsausübung entstehen.

4.13.3 Aggregate Limit: Gemäß Art. 5, Pkt.2 AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle das 3-fache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

4.13.4 Nachhaftung: Die Nachhaftung ist weder zeitlich noch inhaltlich beschränkt.

4.13.5 Versicherungsschutz besteht somit sinngemäß im Umfang der Regelungen gemäß Pkte. 4.1 bis 4.12 sowie 5 bis 7.

4.13.6 Die Regelungen gemäß Pkt. 4.13 finden keine Anwendung für Personen, die ausschließlich die Tätigkeit als Psychologe oder Psychotherapeut versichern wollen.

4.14 In Erweiterung von Artikel 1 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Übernahme der Kosten einer rechtlichen Beratung und eines rechtlichen Beistandes des versicherten Arztes bzw. der mitversicherten Person als Zeuge in einem gerichtlich anhängigen Zivil- oder Strafverfahren im Rahmen des versicherten Risikos bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 EUR im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

5. Vertragsgrundlagen

Soweit die folgenden Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die „Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Haftpflichtversicherung“ (AHVB/EHVB 2014).

6. Deckungsumfang

6.1 Versicherungsschutz besteht

6.1.1 bei der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in einer Privatpraxis bzw. Kassenpraxis; bei der Behandlung eigener Patienten in einem Krankenhaus; bei der Ausübung der Tätigkeit als angestellter Krankenhausarzt; für die jeweilige Dauer-, Urlaubs- oder Krankenvertretung; für nicht-ärztliches Personal im Rahmen deren Tätigkeit in der versicherten Ordination. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Erste-Hilfe-Leistungen nach Beendigung der ärztlichen Tätigkeit, sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

6.1.2 für Schadenersatzansprüche aus Verstößen gegen das Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz). Hinsichtlich Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Verletzungen von Persönlichkeitsrechten gilt Art.7 Punkt 18 AHVB 2014 als gestrichen.

6.1.3 für reine Vermögensschäden: jeweils in Höhe der vereinbarten Pauschalversicherungssumme.

6.1.4 für Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.

6.1.5 für Schadenersatzverpflichtungen aus dem Handel mit medizinischen Produkten, sofern dafür keine Gewerbeberechtigung erforderlich ist und auch keine besteht.

6.1.6 Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Inhabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Beruf und/oder ausschließlich für Wohnzwecke des versicherten Arztes benützt werden (Abschn. B, Z.10 AHVB 2014 findet Anwendung).

6.1.7 für Mietsachschäden an Gebäuden und Räumlichkeiten. Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an gemieteten,

gepachteten oder in Verwahrung genommenen Gebäuden oder Räumlichkeiten durch Feuer, Explosion oder austretendes Leitungswasser. Versicherungsschutz wird in Ansehung anderweitig bestehender Versicherungen nur subsidiär geboten. Ausgeschlossen bleiben Schadenersatzverpflichtungen des Vermieters, Verpächters oder Verleihers wegen Schäden, die auf Verschleiß oder Abnutzung zurückzuführen sind sowie Sachschäden durch Umweltstörung. Der Selbstbehalt in jedem Schadenfall beträgt 200 EUR.

6.1.8 Versichert sind zusätzlich: organisierte grenzüberschreitende Rettungs-, Hubschrauber- und Notarzteinätze, sowie Betreuungstätigkeiten für Vereine soweit diese Tätigkeiten in Österreich ihren Ausgangspunkt haben; Sport- und Arbeitsmediziner; Betriebsarzt; Schularzt, Gemeindeärztliche Tätigkeiten/Kreisarzt; Amtsarzt; Betreuungsarzt eines Seniorenheimes.

6.1.9 für das Vertretungsrisiko bei kurzfristiger Abwesenheit des Vorgesetzten, sofern aufgrund der für den Beruf geltenden Gesetze und Verordnungen die entsprechende Berechtigung gegeben ist.

6.1.10 bei außergerichtlicher Tätigkeit als Gutachter. Die gerichtliche Tätigkeit gemäß § 2a SDG ist jedoch vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

6.1.11 für Sachschäden durch Umweltstörung gem. Art. 6 AHVB und für Umweltsanierungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.000.000 EUR im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

6.1.12 für Schadenersatzverpflichtungen für Personen und Sachschäden aus der Haltung von Radionukliden bis zu einer Aktivität von 370 Gigabequerel.

6.2 Behandlungen, Methoden, Eingriffe ohne medizinische Indikation sind vom Versicherungsschutz umfasst. Im Sinne der Bestimmungen des § 51 ÄrzteG bzw. § 18 ZahnärzteG hat eine schriftliche Patientenaufklärung inklusive entsprechender Dokumentation zeitgerecht zu erfolgen. Weiters wird eine entsprechende Ausbildung/Qualifikation vorausgesetzt und ist auf Anfrage dem Versicherer vorzulegen.

Vom Versicherungsschutz dezidiert ausgeschlossen gelten der kosmetische Erfolg sowie Ansprüche auf Nachbesserung.

6.3 Wrongful Life, Wrongful Birth, Wrongful Conception

Der Versicherungsschutz bezieht sich – zur Klarstellung – auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen ungewollter Schwangerschaft bzw. wegen unterbliebenem Schwangerschaftsabbruch infolge unerlassener oder fehlerhafter ärztlicher Tätigkeit, zum Beispiel für Unterhaltsansprüche, Geburtsschäden oder dergleichen.

Diese Versicherungsfälle sind als reine Vermögensschäden zu behandeln (Verstoßtheorie): „ist der Zeitpunkt des Verstoßes nicht eindeutig nachzuweisen, gilt der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt der Geburt als eingetreten.“

6.4 Subsidiarität: Versicherungsschutz besteht im Rahmen des vorliegenden Versicherungsvertrages nur insoweit, als nicht aus anderen Versicherungsverträgen, insbesondere aus Versicherungsverträgen von Krankenanstalten und ähnlichen Gesundheitseinrichtungen, Versicherungsschutz gegeben ist und aus diesen anderen Versicherungsverträgen Versicherungsschutz bzw. Leistung beansprucht werden kann.

6.5 Nicht unter die Versicherung fallen – ergänzend zu Art. 7 AHVB – Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit

6.5.1 der Erzeugung/Herstellung/Vertrieb von Implantaten für Menschen (ausgenommen Zahnimplantate); die ärztliche Tätigkeit am Patienten mit den Implantaten ist mitversichert;

6.5.2 der Erzeugung/Herstellung von Tabak und Tabakprodukten, auch E-Zigaretten (ausgenommen therapeutische Produkte wie Kaugummi, Pflaster etc.);

6.5.3 Chlorkohlenwasserstoffen (CKW)

6.5.4 Diacetyl

6.5.5 Kieselsäure und Kieselerde (Silica); nicht unter diesen Ausschluss fallen Silikat oder vergleichbare Substanzen

6.5.6 der Erzeugung/Herstellung/Gewinnung von Urea Formaldehyd;

6.5.7 Lagerung von Öl oder Gas in Tanks mit einem Fassungsvermögen von mehr als 6.000m³

6.5.8 Patent- und Urheberrechtsverletzungen

6.5.9 Produktrückruf und/oder Produktgarantie

7. Örtlicher Geltungsbereich

7.1 Abweichend von Art. 3 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Versicherungsfälle, die weltweit eintreten, sofern die schadenverursachende medizinische Behandlung in Österreich erfolgt ist. Die Einschränkung nach Art. 7, Pkt. 15 AHVB findet Anwendung, sodass Schadenersatzansprüche aus Schäden, die nach US-amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht – bei welchem Gerichtsstand auch immer – klagesweise geltend gemacht werden, nicht versichert sind.

7.2 Schadenersatzverpflichtungen von Ärzten aus Erste-Hilfe-Leistungen sind abweichend von Art. 3 AHVB weltweit mitversichert. Genauso Tätigkeiten im Rahmen organisierter Rettungseinsätze sowie als ärztlicher Betreuer eines Vereins soweit diese Tätigkeiten in Österreich ihren Ausgangspunkt haben. Die Einschränkung nach Art. 7, Pkt. 15 AHVB findet keine Anwendung.

7.3 Mitversichert gelten in diesem Zusammenhang auch der Besuch von

Schriftliche Einwilligung betreffend Datenschutz

HYEW-KD-1-2022

01/2022

HYPO TIROL VERSICHERT

Kundendaten

BITTE IN BLOCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN!

Titel, Vor- und Zuname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Die durch mich zur Abwicklung von Anfragen, der Polizzierung und Stornierung von Versicherungsanträgen, Vertragsänderungen jeglicher Art zu Versicherungsverträgen und Schadensabwicklungen übermittelten personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, Vertragsdaten (Art des Vertrages, Versicherungssumme, Laufzeit, etc.), sowie ausdrücklich auch sensible Gesundheitsdaten (Gesundheitsfragebogen, übermittelte Atteste, Krankenstandsbestätigungen, Schadensdaten, etc.) deren Verarbeitung zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses, wie insbesondere für die Abwicklung des Versicherungsvertrages bzw. des Maklervertrages, für Bearbeitung von Schadensmeldungen, die Erfüllung sämtlicher Pflichten und Obliegenheiten nach dem VersVG und dem MaklerG, ferner zur Erfüllung steuer- und abgabenrechtlicher Verpflichtungen notwendig und erforderlich ist, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen durch

**Hypo Tirol Versicherungsmakler GmbH, FN 055205i, GISA-Zahl 21387142, Meraner Str. 8, 6020 Innsbruck und
ÄrzteService Dienstleistung GmbH, FN 291475s, GISA-Zahl 24896917, Ferstelg. 6, 1090 Wien**

– nachstehend „Hypo Tirol“ und „ÄrzteService“ – verarbeitet.

Hypo Tirol und Ärzteservice ist berechtigt, die von mir übermittelten personenbezogenen Daten sowie soweit erforderlich ausdrücklich auch sensible Gesundheitsdaten an Versicherungsanstalten und Versicherungsmakler, mit denen ich über aufrechte Versicherungsverträge verfüge bzw. mit denen ich einen Vertragsabschluss beantrage bzw. in einem sonstigen aufrechten Vertragsverhältnis stehe, zu übermitteln. Weiters ist Ärzteservice berechtigt, beim Versicherer Einsicht in Schadenunterlagen zu nehmen, die für die Bestandspflege des jeweiligen Versicherungsvertrages von Relevanz sind.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ohne meine ausdrückliche schriftliche Einwilligung, meine Daten zu verarbeiten und zu übermitteln, das von mir gewünschte Versicherungsverhältnis unter Umständen nicht begründet werden kann oder mein Leistungsfall nicht erfüllt werden kann oder die Ärzteservice ihren Pflichten und Obliegenheiten nach dem VersVG und dem MaklerG nicht nachkommen kann. Ich nehme des weiteren zur Kenntnis, dass dies nicht als vertragliche Nichterfüllung der Ärzteservice gelten würde.

JA

Ich erteile hiermit durch ankreuzen des Kästchens „JA“ meine ausdrückliche schriftliche Einwilligung betreffend Datenschutz und bestätige, dass ich die oben angeführten Erklärungen gelesen und deren Inhalt verstanden habe, sodass mir die datenrechtlichen Folgen bewusst sind und ich dagegen keine Einwände erhebe.

Darüber hinaus erteile ich hiermit ausdrücklich die freiwillige Einwilligung zur Nutzung der übermittelten Daten zu folgenden weiteren Zwecken.

Hypo Tirol und Ärzteservice ist berechtigt, die übermittelten personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Vertragsdaten (Art des Vertrages, Versicherungssumme, Laufzeit, etc.), an konzernmäßig verbundene Unternehmen (dies sind die Ärzteservice Versicherungsmakler GmbH und die Ärzteservice Dienstleistung GmbH) weiter zu übermitteln. Diese sind berechtigt, die Daten ebenfalls zum Zweck der Werbung per E-Mail/Telefon/Fax/SMS/Post für Versicherungs- und Finanzprodukte zu verarbeiten.

ja nein

Hypo Tirol und Ärzteservice ist berechtigt, zu Werbezwecken regelmäßig per E-Mail/Telefon/Fax/SMS/Post Informationen betreffend Marktentwicklungen, Versicherungsprodukte, Finanzprodukte, Bankprodukte, Immobilienprodukte sowie rechtliche Aufklärungen zu übermitteln („Newsletter“).

ja nein

Die hiermit erteilte Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Der Widerruf kann entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax übermittelt werden. Es entstehen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen stehen darüber hinaus die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Gegen eine Verarbeitung von Daten, die gegen das Datenschutzrecht verstößt oder datenschutzrechtliche Ansprüche sonst in einer Weise verletzt, besteht eine Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Seite 1/1

Datum

Unterschrift